

in gleicher Weise in beiden Werken begegnen. Schwer fällt schließlich ins Gewicht, daß die Mehrheit der Reformvorschläge Scheles — wenn auch verändert und meistens gekürzt — in der RS nachweisbar ist. Unter diesen Voraussetzungen muß man aber wohl die von der RS zitierte Vorlage mit Scheles Werk identifizieren.

Danach ist es nicht mehr nötig, mit Beer an die Existenz eines verschollenen *avisamentum* zu glauben ⁹⁴⁾. Da sich noch dazu gerade der entscheidende Satz als spätere Zugabe entpuppte ⁹⁵⁾, muß wohl die Beer'sche Theorie in diesem Punkte aufgegeben werden.

So bleiben nur noch zwei Werke, die als Vorlagen der RS angesprochen wurden, die Pragmatische Sanktion, auf die Bartoš verweist ⁹⁶⁾, und die Mainzer Akzeption, deren Bedeutung Werner hervorhebt ⁹⁷⁾. Zunächst muß betont werden, daß beide Pläne voneinander abhängig sind und daß vermutlich dem deutschen Verfasser der RS die deutsche Akzeption näher lag als die französische Pragmatische Sanktion. Aus dieser, so glaubt Bartoš, hat die RS das Recht bestimmter Personen, Verbesserungsvorschläge einzubringen, übernommen. Das kann stimmen, doch muß man darauf verweisen, daß der gleiche Passus auch in der Mainzer Akzeption vorkommt und daß diese Parallele bereits von Werner als Beweis für die Abhängigkeit der RS von der letztgenannten Vorlage beansprucht wurde ⁹⁸⁾. Bartoš hebt ferner die Ähnlichkeit der Einleitung der RS mit einem entsprechenden Abschnitt der Sanktion hervor; aber diese Parallele findet sich auch im ersten Paragraphen von Scheles Reformplan ⁹⁹⁾. Somit fallen die wichtigsten Beweispunkte, die Bartoš vorbrachte, weg. Wirklich auffallende und nur hier aufscheinende Zusammenhänge können nicht nachgewiesen werden. Es liegt, wie schon Beer feststellte ¹⁰⁰⁾, im Bereich der Möglichkeit, daß die RS die Pragmatische Sanktion kannte, eindeutig beweisen kann man aber eine Abhängigkeit nicht.

derselbe nit mer kam. Do stet vill kummers auff von pfrunden zü kriegem; darumb ist es weger, ein bischoff besetz in seinem bysthümm, so weyß er vor, nach yglicher gelert ist.

⁹⁴⁾ Beer, RS S. 71*. Die Bezeichnung *avisamentum* und der ganze Einschub von G (vgl. oben S. 424 Anm. 31) hat bereits Haller a. a. O. S. 104 in die Irre geleitet. Der Einschub war allerdings unmöglich zu erkennen.

⁹⁵⁾ Vgl. oben S. 424.

⁹⁶⁾ Bartoš a. a. O. S. 117.

⁹⁷⁾ Werner, RS S. XXVI ff.

⁹⁸⁾ Werner, RS S. 15.

⁹⁹⁾ Bartoš a. a. O. S. 117, vgl. dazu oben Anm. 66.

¹⁰⁰⁾ Beer, MIOG. 59, 62.